

Bundesgesetzblatt

1949	Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1949	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
1. Okt. 1949	Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.	27

Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 1. Oktober 1949

Auf Grund des § 37 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) und des Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

Form der Anträge

(1) Anträge über Aufrechterhaltung von Alt-Schutzrechten und von Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 15 und nach § 30 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 sind schriftlich in deutscher Sprache zu stellen.

(2) Für jedes Alt-Schutzrecht und jede Alt-Schutzrechtsanmeldung ist ein besonderer Antrag erforderlich.

(3) Der Antrag soll auf besonderem Vordruck eingereicht werden, der vom Patentamt herausgegeben wird.

§ 2

Inhalt der Anträge für Alt-Schutzrechte

(1) Für Alt-Patente soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Patentinhabers,
2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Patent beim Reichspatentamt erhalten hatte.

(2) Für Alt-Gebrauchsmuster soll der Antrag erhalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers,

2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Gebrauchsmuster beim Reichspatentamt erhalten hatte.

(3) Für Alt-Warenzeichen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Zeicheninhabers,
2. Nummer und Aktenzeichen, die das Alt-Warenzeichen beim Reichspatentamt erhalten hatte,
3. bei Wortzeichen die Angabe des Wortes, bei Bildzeichen in einer besonderen Anlage die Darstellung des Zeichens oder eine kurze Beschreibung, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Ziffer 2) nicht angegeben werden kann.

§ 3

Inhalt der Anträge für Alt-Schutzrechtsanmeldungen

(1) Für Alt-Patentanmeldungen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Anmelders,
2. Aktenzeichen, das die Anmeldung vom Reichspatentamt erhalten hatte,
3. Klasse und Unterklasse, in der die Anmeldung beim Reichspatentamt behandelt wurde, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Ziffer 2) nicht angegeben werden kann,
4. Tag der Anmeldung beim Reichspatentamt,
5. Bezeichnung der Erfindung,
6. Tag der etwaigen Bekanntmachung beim Reichspatentamt (§ 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 - RGBl. II Seite 117).

(2) Für Alt-Warenzeichenanmeldungen soll der Antrag enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Anmelders,
2. Aktenzeichen, das die Anmeldung beim Reichspatentamt erhalten hatte,
3. Tag der Anmeldung beim Reichspatentamt,
4. bei Wortzeichen die Angabe des Wortes, bei Bildzeichen in einer besonderen Anlage die Darstellung des Zeichens oder

eine kurze Beschreibung, falls das Aktenzeichen des Reichspatentamts (Ziffer 2) nicht angegeben werden kann.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1949

Der Bundesminister der Justiz

Dehler